

2943 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 23. Jänner 1985 betreffend eine Erklärung der Republik Österreich gemäß Artikel 21 des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen, BGBl. Nr. 446/1975

Die Türkei ist dem Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen, BGBl. Nr. 446/1975, beigetreten. Ein solcher Beitritt bedarf der ausdrücklichen Annahme durch die Mitgliedstaaten des Übereinkommens, also in diesem Falle auch der Annahme durch die Republik Österreich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Jänner 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 23. Jänner 1985 betreffend eine Erklärung der Republik Österreich gemäß Artikel 21 des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen, BGBl. Nr. 446/1975, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 01 29

Maria Derflinger  
Berichterstatter

Dr. Strimitzer  
Obmannstellvertreter